

DER „BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN MUR-MÜRZ-ENNS“ ALS INSTRUMENT ZUR ABSTIMMUNG VON ENERGIE- UND UMWELTPOLITISCHEN ZIELSETZUNGEN

Thomas GEISLER¹, Margret ZORN², Jörg RADERBAUER³

Hintergrund

Die Energiepolitik Österreichs spricht der Wasserkraft große Bedeutung für die Erreichung der nationalen und internationalen Klima- und Energieziele zu. Die Wasserrahmenrichtlinie der EU stellt dagegen die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des „guten ökologischen Zustandes“ der Gewässer in den Vordergrund, wodurch der weitere Wasserkraftausbau oftmals gehemmt wird: Größere Laufwasserkraftwerke führen üblicherweise zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes entlang der genutzten Strecke, was gegen das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie verstößt. Andererseits können gerade größere Wasserkraftanlagen einen nennenswerten Beitrag zur Hebung des Anteils erneuerbarer Energiequellen an der Stromproduktion leisten.

Inhalt

Zur Bewältigung dieses Zielkonfliktes entlang der drei großen steirischen Flüssen Mur, Mürz und Enns hat die wasserwirtschaftliche Planung der Steiermärkischen Landesregierung das Büro freiland Umweltconsulting ZT GmbH beauftragt, die unterschiedlichen öffentlichen Interessen an der Gewässernutzung in Zusammenarbeit mit Energieversorgungsunternehmen so abzustimmen, dass sowohl die wasserwirtschaftlichen als auch die energiewirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes weitestgehend erreicht werden können. Durch den Bewirtschaftungsplan soll Planungssicherheit und ein landesweiter Ordnungsrahmen für Kraftwerksvorhaben geschaffen werden.

In einem intensiven Arbeitsprozess konnte eine Zonierung (Streckenausweisung) von Mur, Mürz und Enns als tragbarer Kompromissvorschlag von den Prozessbeteiligten erarbeitet werden:

- „Ökologische Vorrangzonen“ stellen gewässerökologisch besonders wertvolle Flussabschnitte dar, deren Erhalt für den Gewässerabschnitt selbst sowie für angrenzende Gewässer von großer Bedeutung ist. Über die Geringfügigkeit hinausgehende Nutzungen, insbesondere für die Wasserkraft, sollen in diesen Zonen vorerst bis 2021 nicht erlaubt werden.
- In „Abwägungszonen“ wird dagegen die Errichtung von Wasserkraftwerken unter gewissen Rahmenbedingungen weiterhin zulässig sein. Allerdings darf sich der ökologische Zustand im genutzten Gewässerabschnitt nicht um eine Stufe verschlechtern. Um diese Zielvorgabe zu ermöglichen, ist die Entwicklung neuartiger Kraftwerkstypen erforderlich, die nur geringfügige Auswirkungen auf gewässerbezogene Lebensgemeinschaften aufweisen.
- Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird nur noch in den verbleibenden Fließstrecken möglich sein. Letztere erstrecken sich vom Mittellauf der Mürz bis zur Staatsgrenze an der Mur und sind durch einen hohen Anteil bereits bestehender Wasserkraftwerke geprägt. Die Errichtung größerer Laufwasserkraftwerke in diesem Abschnitt ist nur bei Nachweis eines überwiegenden öffentlichen Interesses genehmigungsfähig (wie zuletzt bei den Projekten Graz-Puntigam und Gratkorn).

¹ DI Thomas Geisler, Energie Steiermark Green Power GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, thomas.geisler@e-steiermark.com

² Dr. Margret Zorn, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, margret.zorn@stmk.gv.at

³ DI Jörg Raderbauer, freiland Umweltconsulting ZT GmbH, Münzgrabenstraße 4, 8010 Graz, raderbauer@freiland.at

Mur, Enns und Mürz
Gesamtes ausbauwürdiges Restpotenzial: 1.875 GWh

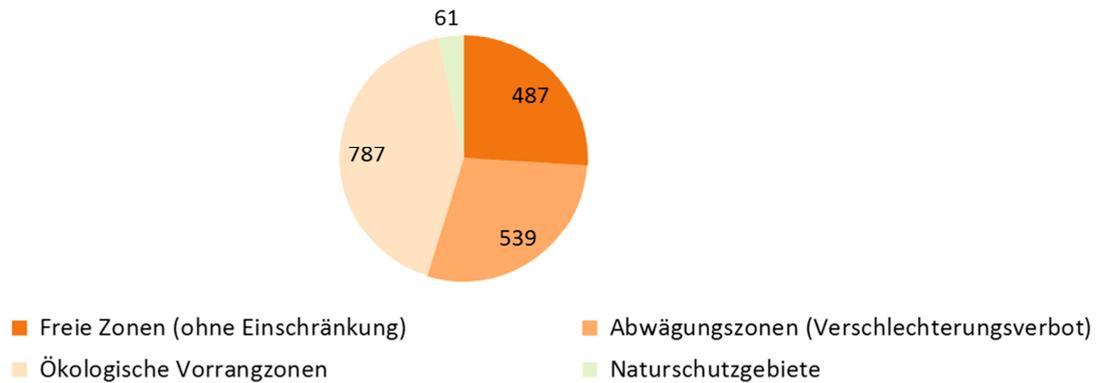


Abbildung 1: Verteilung des aus technisch-wirtschaftlicher Sicht ausbauwürdigen Wasserkraft-Restpotenzials (in GWh/a) auf die Zonen des Bewirtschaftungsplans Mur-Mürz-Enns. Das tatsächliche Projektpotenzial in der Abwägungszone und den verbleibenden Fließstrecken („freie Zonen“) dürfte nach Schätzungen der Energie Steiermark AG in Summe bei etwa 700 GWh/a liegen.

Die Ergebnisse des Arbeitsprozesses werden derzeit gerade in einen Entwurf für ein Regionalprogramm „Gewässerschutzverordnung“ gemäß § 55g Wasserrechtsgesetz überführt. Dieser Entwurf ist in Folge einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen, im Anschluss könnte das Regionalprogramm vom Landeshauptmann der Steiermark verordnet werden.